

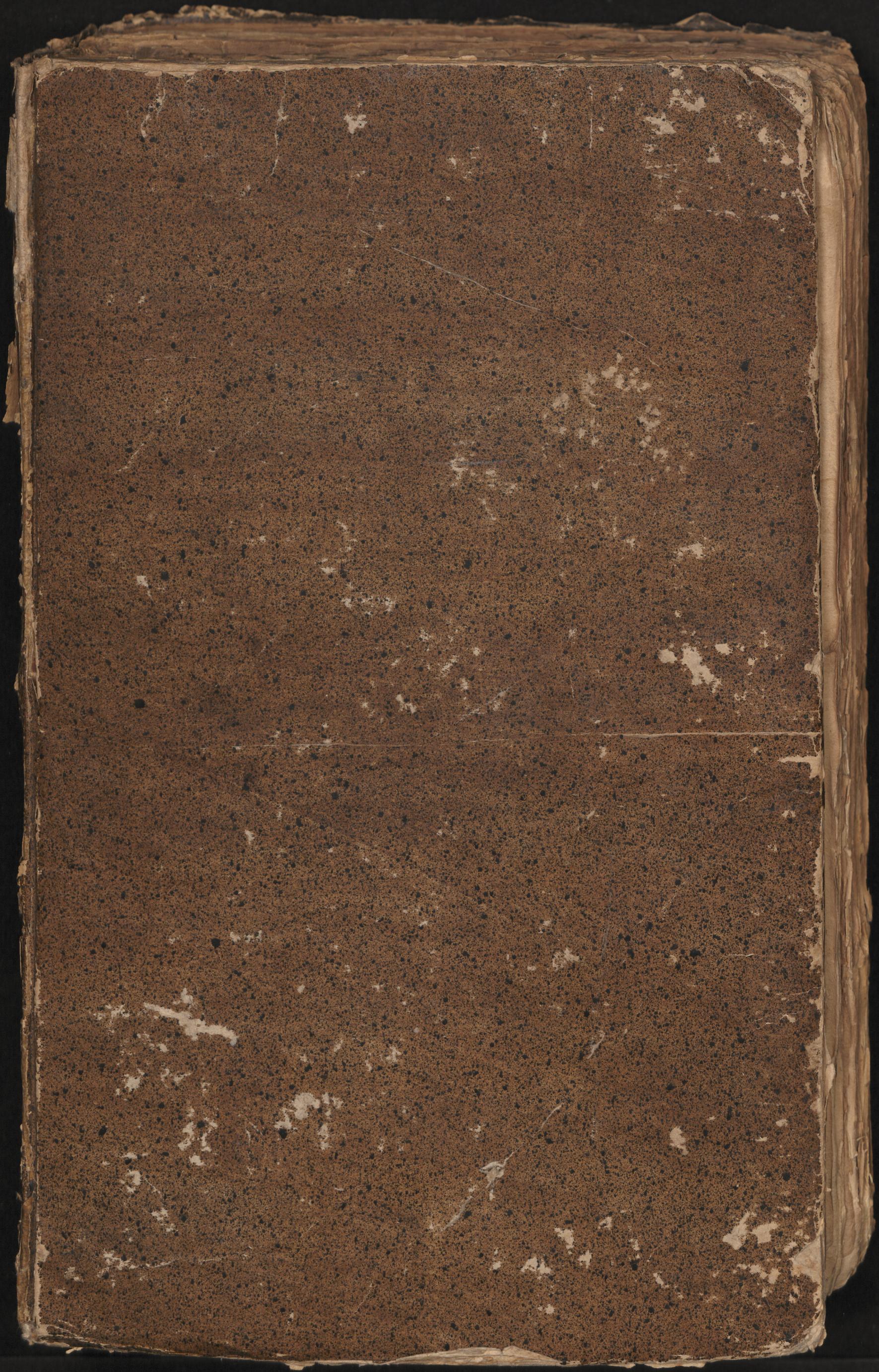
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem/  
die/ aus Unserm Hertzogthumb Mecklenburg Güstrow/ zuforden-habende  
Creditores, auff vorher gegangene liquidation, durch die/ am 30sten des  
abgewichenen Monaths Januarii, publicirte Classification, der Priorität halber/ in  
ihre Ordnung gebracht/ und dan[n] nun/ was nach Maßgebung der Pactorum  
Familiae, darauff annoch zu bezahlen sein wird ... in Unser Residentz-Stadt und  
Vestung Rostock den 1. Augusti 1704.**

[S.l.], [1704]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832910597>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Rostock d. 1. Aug. 1704.

~~168~~

149



*Remurlier.*



In GOTTES Namen /

Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-  
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR.

Nachdem / die / aus Unserm Herzogthumb Mecklenburg Büstrow / zu fordern habende Creditores, auff vorher gegangene liquidation, durch die / am 30sten des abgewichenen Monats Januarii, publicirte Classification, der Priorität halber / in ihre Ordnung gebracht / und dan nun / was nach Maßgebung der Pactorum Familæ, darauff annoch zu bezahlen sein wird / unter dieselbe distribuiret werden soll / worzu der 9<sup>te</sup> Tag des Monats Octobris verahmet / und angesehen worden; Als werden alle / und jede obertwehnte Creditores, hiemit zum ersten - andern - und dritten - mahl / und also peremptorie citiret / geheisset / und vorgeladen / daß sie an gerechten 9<sup>ten</sup> Tage des kommenden Monats Octobris, für Unsere in Rostock darzu verordnete gewisse Commissarien / unausbleiblich erscheinen / und der Publication eines rechtmäßigen Distribution - Abscheides gewarten sollen / sub comminatione, es erscheinen nun selbige / oder nicht / daß nichts desto weniger / mit der Distribution verfahren werden soll. **Wirkündtlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen / in Unser Residenz - Stadt und Festung Rostock den 1. Augusti 1704.**

Friedrich Wilhelm.



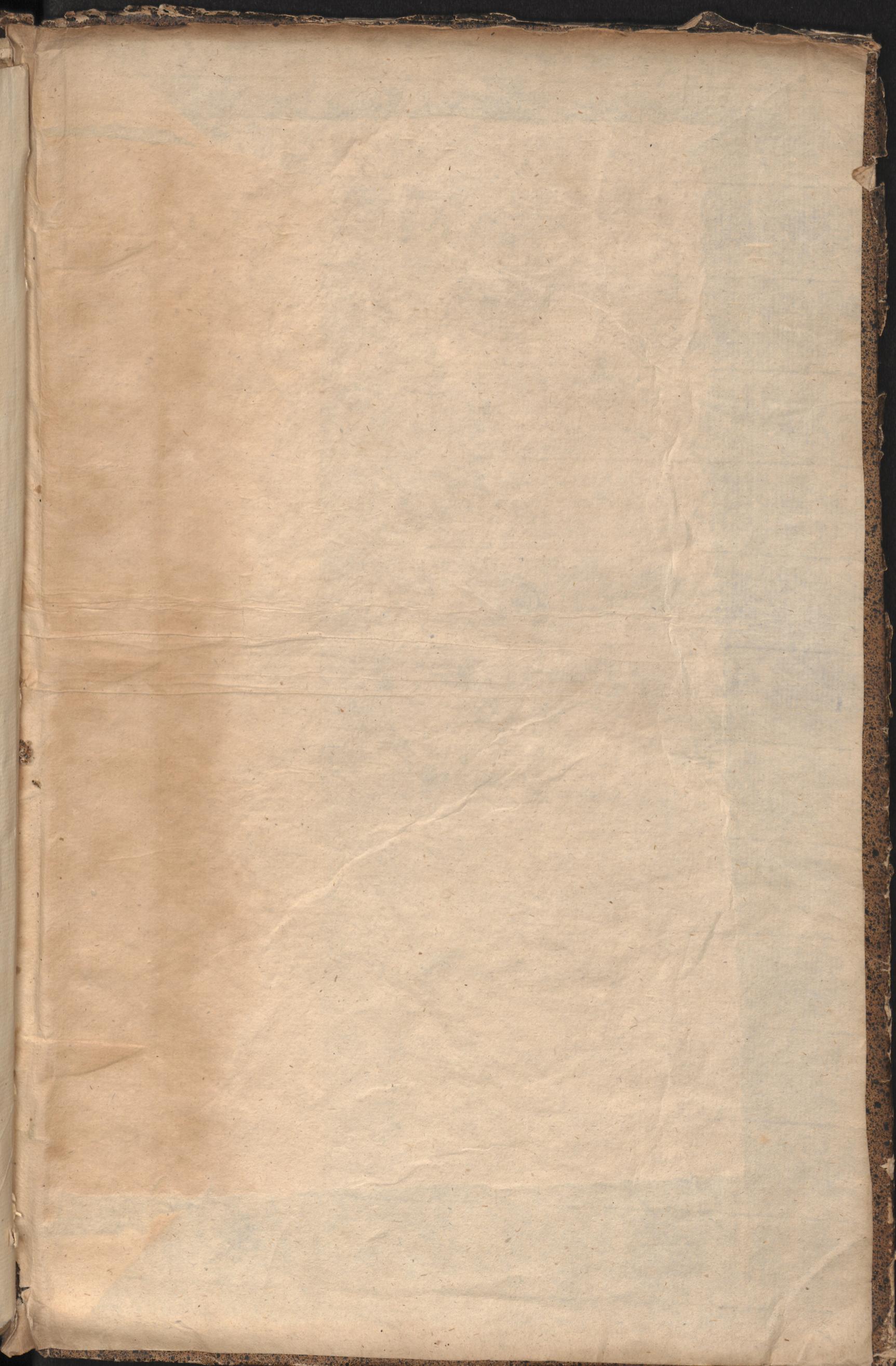
Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

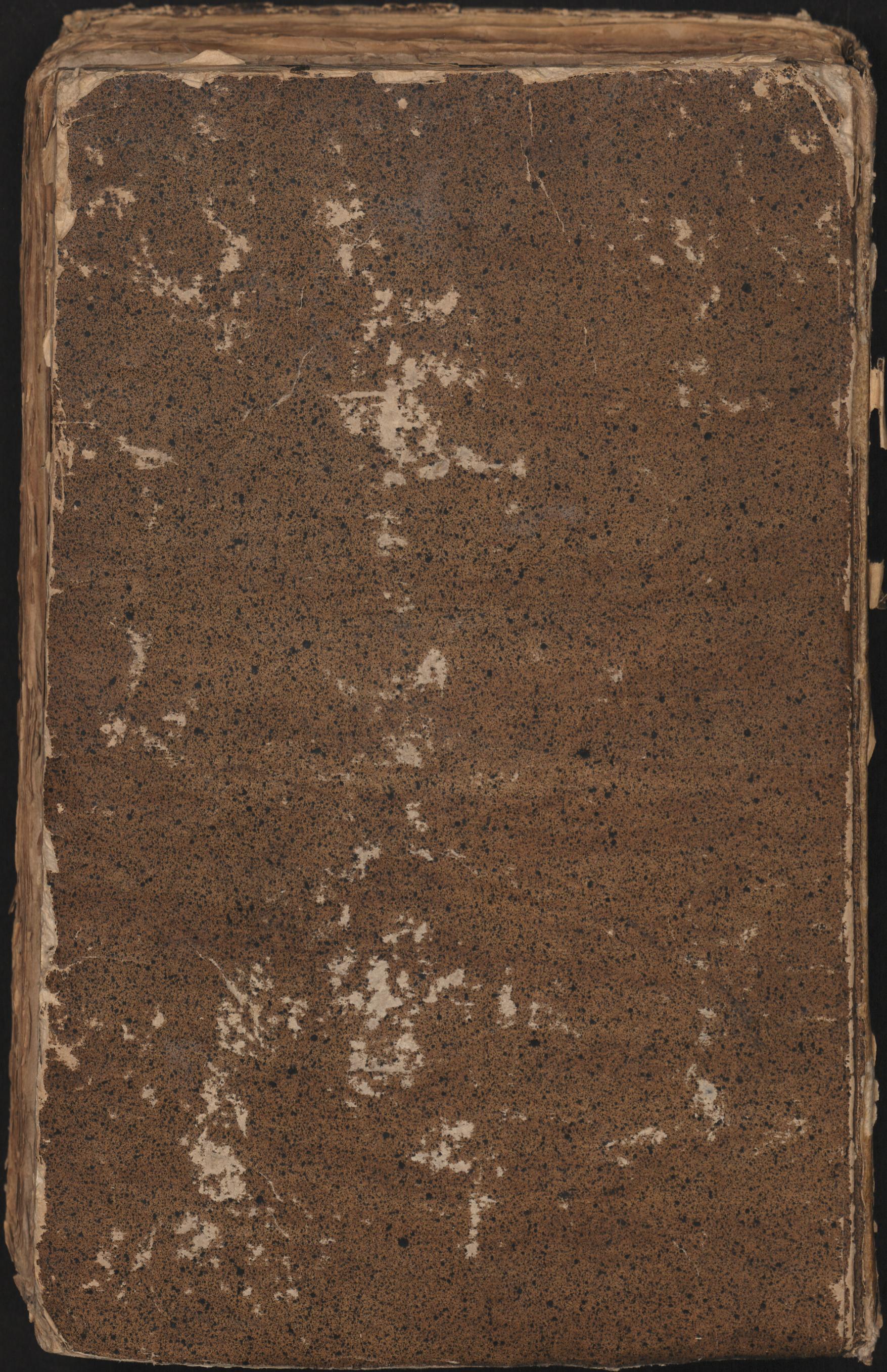
Large, highly decorative initial letter, possibly 'M' or 'W', with intricate flourishes.

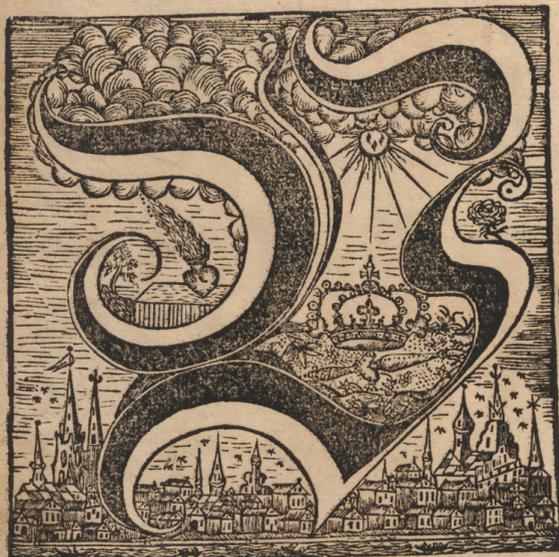
Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or a line of text.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several lines.









In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst wögen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wögung aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wögung der *Magistrat* des Orts / wo die Wögung geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Wögung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewöget wird /  
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Insiegel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

